

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „ Abwasserwerk“
vom 17. Dezember 2001**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in der Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Wünnenberg wird als Eigenbetrieb errichtet und entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Bad Wünnenberg nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils gültigen Fassung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.624.000,00 €.

§ 4

Werkleitung

- (1) Der Bürgermeister ist Werkleiter des Eigenbetriebes. Eine besondere Werkleitung wird nicht bestellt.
- (2) Der Werkleiter wird vertreten von dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

- (3) Der Eigenbetrieb wird vom Werkleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (4) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (5) Für die Geschäftsführung erstattet das Abwasserwerk an die Stadt Bad Wünnenberg einen Verwaltungskostenanteil dessen Höhe durch Beschluss der Stadtvertretung festzulegen ist.

§ 5

Werksausschuss

Die Aufgaben des Werksausschusses werden von dem vom Rat gebildeten Werksausschuss wahrgenommen. Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Werkleiter nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil, er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Werksausschusses ergibt sich aus den anfallenden Beratungspunkten. Der Werkleiter entscheidet hierüber von Fall zu Fall.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Benutzungsbedingungen, soweit nicht gemäß § 41 Abs. 1 GO der Rat zuständig ist.
 - b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € übersteigt.

Ausgenommen sind:
 - ba) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
 - bb) Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, sobald diese 10.000,00 € übersteigen oder die Stundungszeit länger als ein Jahr dauert,
 - d) Erlaß und Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn diese 10.000,00 € übersteigen,
 - e) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall 20 % übersteigt,

- f) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (2) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 GO gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 8

Personalangelegenheiten

Die Anstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebes richtet sich nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder nach den Festsetzungen der Hauptsatzung.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Erklärungen, durch welche die Stadt für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet.

§ 10

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Die Feststellung des Wirtschaftsplanes erfolgt durch den Rat der Stadt.

§ 11

Zwischenberichte

Gemäß § 20 EigVO ist der Werksausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Werkleiter aufzustellen und dem Werksausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Feststellung durch den Rat ortsüblich bekanntzumachen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 26 Abs. 3 EigVO).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 09.12.1992 zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.11.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 17.12.2001

Der Bürgermeister

Menne